

## ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN (SCHWEIZ)

### 1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

- 1.1. Für den Fall, dass der Käufer und der Lieferant (oder ihre jeweiligen Verbundenen Gesellschaften) andere vertragliche Vereinbarungen getroffen oder einen Rahmenvertrag geschlossen haben, der den Kauf der Produkte und/oder Leistungen gemäss der Bestellung regeln, so gelten diese anderen vereinbarten Regelungen an Stelle dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und gehen widersprechenden Regelungen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor, und zwar auch dann, wenn die entsprechende Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht auf Punkt 1.1. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen verweist.
- 1.2. Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:  
**“Allgemeine Einkaufsbedingungen”** sind diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die vom Käufer unter schriftlicher Benachrichtigung des Lieferanten einseitig geändert werden können. Sämtliche Änderungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur auf solche Bestellungen von Produkten und/oder Leistungen anwendbar, die nach dem Datum der Wirksamkeit solcher Änderungen abgegeben werden;  
**“Barauslagen”** hat die in Punkt 4.1(d) festgelegte Bedeutung;  
**“Bestellung”** ist die Bestellung des Käufers betreffend die Produkte und/oder Leistungen, die gemäss diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu liefern und/oder zu leisten sind und die mit einer einmaligen Identifikationsnummer versehen ist. Die Identifikationsnummer der Bestellung muss auf sämtlichen Rechnungen des Lieferanten für die Produkte und/oder Leistungen, die an den Käufer geliefert und/oder erbracht werden, zitiert sein, widrigenfalls der Käufer keine Zahlungen leisten wird;  
**“Datenschutzgesetz”** meint das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG);  
**“Dokumentation”** ist die Dokumentation betreffend die Produkte und/oder Leistungen, die vom Lieferanten gemäss Punkt 6.1 zur Verfügung zu stellen ist;  
**“Erhaltende Partei”** hat die in Punkt 11.1 festgelegte Bedeutung;  
**“Gewährleistungsfrist”** ist eine Frist von 12 Monaten ab Lieferung der Produkte, sofern aber die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen eine andere Gewährleistungsfrist vorsehen, so ist diese gesetzliche Gewährleistungsfrist auf die Produkte anwendbar;  
**“Heilungsdatum”** hat die in Punkt 10.2 festgelegte Bedeutung;  
**“Käufer”** ist die Gesellschaft **ConvaTec (Switzerland) GmbH**.  
**“Leistungen”** sind die Leistungen, die in der Bestellung definiert sind und die vom Lieferanten gemäss diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu erbringen sind, darunter auch Leistungen für den Einbau / die Errichtung oder die Erhaltung von Produkten;  
**“Lieferung”** ist die Lieferung der Produkte und/oder die Erbringung der Leistungen an der in den Spezifikationen oder in der Bestellung angegeben Adresse;  
**“Offenlegende Partei”** hat die in Punkt 11.1 festgelegte Bedeutung;  
**“Personenbezogene Daten”** hat die in den Datenschutzgesetzen definierte Bedeutung;  
**“Personenbezogene Daten des Käufers”** hat die in Punkt 12.1 festgelegte Bedeutung;  
**“Preis”** ist der in der Bestellung definierte Betrag in der definierten Währung, der als Preis für die Produkte und/oder Leistungen in der Bestellung angegeben ist;  
**“Produkte”** sind alle Sachen, Waren, Lieferungen, Materialien oder Anderses, das vom Lieferanten gemäss der Bestellung und gemäss diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu liefern oder zu leisten ist;  
**“Schäden”** sind alle Verluste, Ansprüche, Haftungen, Kosten, Ausgaben und andere Schäden jeglicher Art;  
**“Spezifikationen”** sind die vom Käufer bekannt gegebenen Anforderungen hinsichtlich des Umfangs und der Leistungsspezifikationen, die auf die Produkte und/oder Leistungen anwendbar sind;  
**“Verbundene Unternehmen”** sind alle Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder andere juristische Personen, die zu jeder Zeit entweder direkt oder indirekt den Käufer oder den Lieferanten kontrollieren oder vom Käufer oder Lieferanten kontrolliert werden oder unter der gemeinsamen Kontrolle des Käufers und des Lieferanten stehen, insbesondere – aber nicht ausschliesslich – Tochter- oder Muttergesellschaften, Holdinggesellschaften oder Joint Venture Partner.  
**“Vertrauliche Informationen”** sind alle betrieblichen, technischen, operativen, Produkt-, Kunden- oder Mitarbeiterinformationen des Käufers, des Lieferanten oder ihrer jeweiligen Verbundenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte und/oder der Erbringung der Leistungen von der jeweils anderen Partei erhalten oder der anderen Partei offen gelegt werden.
2. **UMFANG**
- 2.1. Im Austausch für den vom Käufer zu zahlenden Preis und unter Anwendung von Punkt 1.1 wird der Lieferant dem Käufer die Produkte und/oder Leistungen gemäss diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zur Verfügung stellen.
- 2.2. In Anwendung von Punkt 1.1 und wenn nicht mit dem Käufer schriftlich anders vereinbart oder in der Bestellung festgelegt, gehen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen anderen Bedingungen, allgemeinen

Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder Bestellbestätigungen des Lieferanten vor.

- 2.3. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass er die Produkte und/oder Leistungen auf einer nicht exklusiven Basis zur Verfügung stellt. Keine Bestimmung, die in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthalten ist, schränkt die Möglichkeit des Käufers ein, Produkte und/oder Leistungen, die den Produkten und/oder Lieferungen gleichen oder ähnlich sind, von einer dritten Partei zu beziehen.
- 2.4. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen stellen keine Verpflichtung oder Garantie des Käufers hinsichtlich zukünftiger Käufe der Produkte und/oder Leistungen dar.
- 2.5. Die Produkte und/oder Leistungen werden zum Nutzen des Käufers und der Verbundenen Unternehmen des Käufers gekauft.

### 3. LIEFERUNG

- 3.1. Der Lieferant wird die Produkte und/oder Leistungen längstens binnen 30 Kalendertagen ab Erhalt der Bestellung durch den Lieferanten an den Käufer liefern, sofern keine hievon abweichende Vereinbarung in der Bestellung oder den Spezifikationen enthalten ist.

### 4. PREIS UND ZAHLUNG

- 4.1. Sofern nicht schriftlich anders mit dem Käufer vereinbart, ist der Preis:
- ein Fixpreis und unterliegt der Preis keinen erhöhten Kosten aufgrund von Währungsschwankungen;
  - inklusive aller Erfordernisse, insbesondere Verpackungs-, Etikettierungs-, Zoll-, Fracht- und Transportkosten oder -abgaben; exklusive oder inklusive MwSt, wie in der Bestellung angegeben. Eine allfällige MwSt ist vom Käufer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu zahlen;
  - sofern Gebühren, Kosten oder Auslagen für Lieferungen und Leistungen, die von Subunternehmern oder dritten Lieferanten erbracht werden (die "Barauslagen"), erstattet werden müssen, sind solche Barauslagen mit dem Käufer im Vorhinein zu vereinbaren und dem Käufer in Höhe der dem Lieferanten in Rechnung gestellten Kosten ohne Preiszuschlag oder Handelsspanne in Rechnung zu stellen;
  - ein marktüblicher Preis für die Produkte und/oder Leistungen und stellt daher keine Bestechung oder andere unangemessene Form der Beeinflussung gemäss den anwendbaren Gesetzen dar.
- 4.2. Wurden keine "Milestones" oder alternativen Rechnungslegungstermine mit dem Käufer schriftlich vereinbart, so wird der Lieferant den Preis nach der Lieferung an die vom Käufer in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse in Rechnung stellen. Der Käufer wird unbestrittene Beträge innerhalb von **30** Kalendertagen nach Erhalt einer korrekten und gesetzeskonformen Rechnung des Lieferanten bezahlen. Fällt der so Fälligkeitstag der Zahlung auf einen Tag, der kein Werktag ist, so ist der Fälligkeitstag, der erste Werktag nach dem berechneten Fälligkeitstag.
- 4.3. Der Käufer kann die Rechtswirksamkeit, Fehlerfreiheit oder Richtigkeit der Rechnung bestreiten und kann die Zahlung bestrittener Beträge sowie des ganzen in Rechnung gestellten Betrags (wenn die Rechtswirksamkeit der ganzen Rechnung bestritten wird) zurückbehalten bis die diesbezüglichen Streitigkeiten gelöst sind. Auf Zahlungen, die der Käufer gemäss Punkt 4.3 zurückbehält, findet Punkt 4.4 keine Anwendung. Der Lieferant stellt dem Käufer neben der Rechnung gegebenenfalls weitere Informationen zur Verfügung, die dieser sinnvollerweise für die Glaubhaftmachung des Preises benötigt.
- 4.4. Sollte der Käufer eine unbestrittene Rechnung nicht spätestens zum Fälligkeitstag, wie dieser in Punkt 4.2 definiert ist, bezahlen, so kann der Lieferant ab dem Fälligkeitstag bis zur Zahlung des ausstehenden Betrags auf den ausstehenden Betrag gesetzliche Verzugszinsen verlangen.

### 5. EIGENTUM AN DEN PRODUKTEN UND GEFAHRENÜBERGANG

- 5.1. Die Gefahr geht mit der Lieferung auf den Käufer über. Das uneingeschränkte Eigentumsrecht an den Produkten geht auf den Käufer mit Zahlung des Preises (oder der Zahlung eines Teils des Preises), der den tatsächlich gelieferten Produkten entspricht, über.

### 6. DOKUMENTATION

- 6.1. Der Lieferant stellt dem Käufer die Dokumentation für die Produkte und/oder Leistungen zur Verfügung, die üblicherweise vom Lieferanten zur Verfügung gestellt wird oder die vereinbart wurde. Die vom Lieferanten zur Verfügung gestellte Dokumentation muss ausreichend sein, um dem Käufer den vollen Nutzen der Produkte und/oder der Leistungen zu ermöglichen, insbesondere muss die Dokumentation ausreichend sein, um die Produkte zu bedienen, vollumfänglich zu verwenden und/oder zu erhalten, ohne auf den Lieferanten angewiesen zu sein.

### 7. STORNIERUNG, ABLEHNUNG UND ANDERE LEISTUNGSSTÖRUNGEN

- 7.1. Sollten die Produkte und/oder Leistungen nicht im Wesentlichen den Spezifikationen, der Bestellung und/oder den veröffentlichten technischen, Gebrauchs- oder Bedienungsspezifikationen des Lieferanten entsprechen, so hat der Käufer – neben seinen gesetzlichen Rechten – nach Lieferung oder falls die Lieferung um mehr als 7 Kalendertage verzögert ist, das Recht:

- (a) den Lieferanten schriftlich zu informieren, dass der Käufer die gesamte oder den hiervon betroffenen Teil der Bestellung mit sofortiger Wirksamkeit storniert;
- (b) die hiervon betroffenen Produkte abzulehnen oder – falls der Käufer der Ansicht ist, dass die Verzögerung oder der Mangel schwerwiegend ist – alle Produkte, inklusive der bereits gelieferten, abzulehnen.
- 7.2. Im Falle der Stornierung oder Ablehnung von allen Produkten und/oder Leistungen oder Teilen hiervon durch den Käufer gemäss Punkt 7.1 wird der Lieferant die retournierten Produkte akzeptieren und dem Käufer sofort den gesamten, bezahlten Kaufpreis refundieren oder gutschreiben und die dem Käufer entstandenen Kosten für die Retournierung der Ware an den Lieferanten ersetzen.
- 8. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ**
- 8.1. Ohne Einschränkung von gesetzlichen Rechten und Gewährleistungen gewährleistet der Lieferant, dass:
- (a) die Produkte und/oder Leistungen bei Lieferung im Wesentlichen mit den Spezifikationen und der Bestellung übereinstimmen, und dass sie während der Gewährleistungsfrist weiterhin im Wesentlichen mit den Spezifikationen und der Bestellung übereinstimmen werden;
- (b) die Produkte mit ihrer Beschreibung übereinstimmen und im Wesentlichen frei von Design-, Material-, Ausführungs- oder Montagefehlern sind;
- (c) die Produkte in einer zufrieden stellenden Qualität und für ihren Zweck und ihre Nutzung brauchbar sind;
- (d) die Produkte neu sind und von keiner anderen Person verwendet wurden, ausser mit dem Käufer schriftlich anders vereinbart;
- (e) der Lieferant im Zuge und im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der Produkte und/oder Leistungen alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen beachtet hat;
- (f) die Produkte und/oder Leistungen mit allen anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, Industriestandards und den vom Lieferanten hierfür veröffentlichten technischen, Gebrauchs- und Betriebsspezifikationen übereinstimmen;
- (g) alle Leistungen von kompetenten, ausreichend qualifizierten und geschulten Mitarbeitern erbracht werden;
- (h) die Produkte (und/oder der normale Gebrauch der Produkte durch den Käufer und dessen Verbundene Unternehmen) nicht und zu keiner Zeit die gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen;
- (i) dem Lieferanten keine Interessenskonflikte bekannt sind, die die Fähigkeit des Lieferanten, die Produkte und/oder Leistungen gemäss diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zur Verfügung zu stellen, wesentlich beeinträchtigen könnten;
- (j) der Lieferant das volle, uneingeschränkte Recht hat, die Produkte und/oder Leistungen gemäss diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den anwendbaren Gesetzen zu liefern; und
- (k) der Verkäufer muss den folgenden Standard erfüllen: „Holzpaletten müssen aus Holz gefertigt sein, das nachweislich nicht mit 2,4,6-Tribromphenol (TBP) oder sonstigen Fungiziden auf Phenolbasis behandelt wurde, und müssen nur die internationalen Standards für pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen der Publikation Nr. 15, Revision von 2009 (ISPM 15), für Wärmebehandlung erfüllen. Während ISPM 15 derzeit die Verwendung von Methylbromid (MB) vorsieht, ist die Verwendung von mit Methylbromid behandelten Paletten ebenfalls verboten. Für alle Holzpaletten muss anhand eines Kennzeichens gemäß ISPM 15 Anhang II erkenntlich sein, dass sie die Auflagen erfüllen. Diese Auflage gilt mit sofortiger Wirkung. Eine Nichteinhaltung dieser Auflage kann die Annahmeverweigerung von Lieferungen auf Kosten des Lieferanten zur Folge haben.“
- 8.2. Der Lieferant wird den Käufer von sämtlichen Schäden schadlos halten, die aus einer Verletzung des Punktes 8.1 durch den Lieferanten resultieren. Weiters wird der Lieferant, falls der Lieferant von einer Verletzung Kenntnis erlangt oder der Käufer den Lieferanten von einer Verletzung der Gewährleistungen gemäss Punkt 8.1(a) – (f) benachrichtigt, während der Gewährleistungsfrist jederzeit den Mangel, ohne Kosten für den Käufer, beheben.
- 9. HAFTUNG**
- 9.1. Gemäss Punkt 9.2, 9.3 und zusätzlich zu der Schadloshaltung für eine Verletzung der Gewährleistungen gemäss Punkt 8.1(h) ist die maximale Haftung des Käufers gegenüber dem Lieferanten und des Lieferanten gegenüber dem Käufer für sämtliche Schäden aus oder im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der Produkte und/oder Leistungen auf die Höhe des Gesamtpreises begrenzt.
- 9.2. Weder der Käufer noch der Lieferant haften im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen dem jeweils Anderen gegenüber für entgangenen Gewinn, verlorene Kunden, entgangene Einsparungsmöglichkeiten, Verlust von Software oder Daten oder für andere Folge- oder indirekte Schäden, die in die gleiche Kategorie fallen.
- 9.3. Keine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen schliesst Schadensersatzansprüche des Lieferanten oder des Käufers aufgrund von Fahrlässigkeits-bedingten Personenschäden oder Todesfällen aus oder begrenzt diese. Dies gilt entsprechend auch für alle anderen Schäden, die gemäss geltendem Recht nicht ausgeschlossen oder begrenzt werden können.
- 10. DAUER UND KÜNDIGUNG**
- 10.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind bis zur Lieferung der Produkte und/oder Leistungen wirksam. Punkte 8, 9, 11, 12, 14.2 bleiben auch nach Lieferung der Ware und/oder Leistungen wirksam.
- 10.2. Sollte der Käufer eine unbestrittene Rechnung nicht am Fälligkeitsdatum zahlen und sollte der Käufer dieser Zahlungsverpflichtung auch nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Erhalt eines Mahnschreibens des Lieferanten nachkommen, in dem der Lieferant den Käufer auffordert seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von 14 Kalendertagen nachzukommen (das "Heilungsdatum"), so kann der Lieferant nach schriftlicher Benachrichtigung die weitere Lieferung der Produkte und/oder Leistungen sofort einstellen.
- 10.3. Der Käufer kann die Lieferung von verbleibenden Produkten und/oder Leistungen durch den Lieferanten mittels Schreiben an den Lieferanten stornieren:
- (a) unter den unter Punkt 7 genannten Umständen;
- (b) wenn der Lieferant zahlungsunfähig ist, oder über ihn (unfreiwillig oder freiwillig) ein Konkurs- oder Nachlassverfahren oder eine andere Art vom Zwangsvollstreckungsverfahren eröffnet wird; und
- (c) falls der Lieferant die Produkte und/oder Leistungen nicht innerhalb der Frist oder in der Qualität liefert, wie dies in den Spezifikationen definiert und durch die Bestellung ergänzt bzw. klargestellt wird, und der Lieferant diese Mängel nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Erhalt des schriftlichen Ersuchens des Käufers, diese Mängel zu beheben, zur Zufriedenheit des Käufers behebt.
- 10.4. Eine Stornierung oder Kündigung gemäss Punkt 10.2 und 10.3 entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, den Lieferanten für die Produkte und/oder Leistungen zu zahlen, die vor dem Wirksamwerden der Stornierung oder Kündigung geliefert wurden.
- 11. VERTRAULICHKEIT**
- 11.1. Eine Partei (die "Erhaltende Partei") hält die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei (die "Offenlegende Partei") vertraulich und nutzt diese Vertraulichen Informationen für keine anderen Zwecke, ohne vorher die schriftliche Genehmigung der Offenlegenden Partei eingeholt zu haben.
- 11.2. Die Erhaltende Partei darf die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei für die folgenden Zwecke nutzen, offen legen und/oder aufbewahren:
- (a) um ihren Verpflichtungen gemäss diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachzukommen;
- (b) für Zwecke gemäss anwendbaren zwingenden Gesetzen;
- (c) innerhalb ihrer Organisation und gegenüber ihren Verbundenen Unternehmen und Subunternehmen auf einer "need to know" Basis, dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Personen, die die Vertraulichen Informationen erhalten, eine umfassende Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der Erhaltenden Partei eingegangen sind, die ausreichend ist, um die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei gemäss diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu schützen.
- 11.3. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die in Punkt 11.1 enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtungen nicht auf Informationen anwendbar sind,:
- (a) die bereits, ohne Verletzung des Punktes 11.1 durch die Erhaltende Partei, der Öffentlichkeit zugänglich waren;
- (b) die rechtmässig von einem Dritten offen gelegt oder dem Lieferanten bereits vor dem Datum der Bestellung bekannt waren oder
- (c) die gemäss zwingenden Gesetzen, Verordnungen oder gemäss börsen- oder kapitalmarktrechtlichen Vorschriften offen gelegt werden müssen.
- 12. DATENSCHUTZ**
- 12.1. Bei der Zurverfügungstellung der Produkte und/oder Leistungen wird der Lieferant die Datenschutzgesetze betreffend die Personenbezogenen Daten der Kunden, Mitarbeiter oder Berater des Käufers oder seiner Verbundenen Unternehmen, die der Lieferant im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (die "Personenbezogenen Daten des Käufers") erhält, einhalten.
- 12.2. Ohne Punkt 12.1 einzuschränken, wird der Lieferant:
- (a) die Personenbezogenen Daten des Käufers nur gemäss den Weisungen des Käufers verarbeiten und sicherstellen, dass diese Daten nur soweit notwendig verwendet werden, um seine Verpflichtungen gemäss diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu erfüllen;
- (b) sicherstellen, dass die Personenbezogenen Daten des Käufers sicher aufbewahrt werden und vor nicht autorisierten oder unrechtmässigen Zugriffen, Verlust, Zerstörung oder Schäden geschützt sind und
- (c) sicherstellen, dass keine Personenbezogenen Daten des Käufers ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes transferiert werden.
- 13. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE**
- 13.1. Die gewerblichen Schutzrechte des Käufers oder des Lieferanten, die an dem Datum bereits existieren, an dem der Lieferant die Bestellung erhält, verbleiben im Eigentum der jeweiligen Partei.
- 13.2. Sämtliche gewerblichen Schutzrechte betreffend die Produkte und/oder Leistungen, die für den Käufer hergestellt und vom Käufer als Teil des Preises gemäss diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bezahlt wurden, gehen mit deren Herstellung/Erbringung sofort auf den Käufer über. Die Übertragung der gewerblichen Schutzrechte erfolgt für deren weltweite Nutzung, für die Dauer der Schutzfrist und für alle Mittel, Medien, Formen oder Formate der Nutzung, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, für das Recht der Vervielfältigung, der Nutzung, der Adaption, der Änderung, der Umwandlung, der Veröffentlichung, der Verbreitung, der öffentlichen Aufführung und das Recht der Kommunikation, Übersetzung und um abgeleitete Werk zu erstellen oder um die vorher genannten Rechte auf einer exklusiven oder nicht exklusiven Basis zu übertragen, zu verkaufen oder zu lizenzieren.

- 
- 13.3. Der Lieferant gewährt dem Käufer und seinen Verbundenen Unternehmen eine nicht exklusive, zeitlich unbegrenzte (oder für die gemäss den anwendbaren Gesetzen höchstzulässige Dauer), vollständig bezahlte Lizenz für die Nutzung, Vervielfältigung und Aufbewahrung von dem Lieferanten bereits zustehenden gewerblichen Schutzrechten oder gewerblichen Schutzrechten Dritter, die einen Teil des Produkts und/oder der Leistungen darstellen und die notwendig sind, sodass der Käufer die volle Nutzung der Produkte und/oder Leistungen erhält.
- 13.4. Der Lieferant wird auf Verlangen des Käufers alle Massnahmen durchführen und Dokumente unterfertigen, die notwendig sind, um dem Käufer sämtliche Rechte gemäss Punkt 13 einzuräumen.
- 13.5. Jegliche Nutzung der Firma, von Produktnamen, Wortbildmarken und Marken des Käufer und seiner Verbundenen Unternehmen durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Diese Namen, Wortbildmarken und Marken verbleiben im alleinigen Eigentum des Käufers, der Verbundenen Unternehmen des Käufers oder der jeweiligen Lizenzgeber.

#### **14. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

- 14.1. In Anwendung von Punkt 1.1 gehen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sämtlichen den gleichen Gegenstand betreffenden vorhergehenden Vereinbarungen, Erörterungen oder Verträgen sowie den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten vor und sind ohne Rücksicht auf diese anwendbar.
- 14.2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen unterliegen dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen. Der Käufer wird den Lieferanten von allfälligen Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch den Käufer informieren.
- 14.3. Der Lieferant darf seine Verpflichtung zur Lieferung der Produkte und/oder Leistungen gemäss diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder seine Rechte aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht übertragen, zedieren oder mit Schuld befreiender Wirkung abtreten. Der Käufer darf seine Rechte und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte und/oder Leistungen gemäss diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder seine Rechte aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nach entsprechender schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten übertragen, zedieren oder mit Schuld befreiender Wirkung abtreten.
- 14.4. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder nicht vollstreckbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen, soweit dies möglich ist, weiterhin gültig und vollstreckbar. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt.
- 14.5. Der Lieferant und der Käufer sind voneinander unabhängige Vertragsparteien und weder der Lieferant noch der Käufer, noch die jeweiligen Mitarbeiter, sind aufgrund oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte und/oder Leistungen als Personengesellschaft, Joint Venture, Arbeitnehmer oder Agentur des jeweils anderen zu qualifizieren.
- 14.6. Kein Dritter erhält aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen Rechte oder Nutzen, ausser in den Fällen, in denen dies in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausdrücklich festgelegt ist.
- 14.7. Weder der Käufer noch der Lieferant haften für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Nicht- oder Späterfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen gemäss diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen entstehen, insoweit und für so lange die Nicht- oder Späterfüllung auf Umständen beruht, die ausserhalb der Kontrolle der jeweiligen Partei liegen.
- 14.8. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden ausschliesslich in der deutschen Sprache zur Verfügung gestellt und diese Version geht daher fremdsprachigen Versionen vor.